

**Ergänzungsvereinbarung „Genehmigungsverzicht vom 01.01.2017“
zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes
vom 01.01.2012**

zwischen

**dem Behinderten- und Rehabilitationssport-Verband Rheinland-Pfalz e.V.,
Parkstr. 7, 56075 Koblenz**

und

dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., Rheinallee 1, 55116 Mainz

und

**dem Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-
Kreislaufkrankungen Rheinland-Pfalz e.V., Friedrich-Ebert-Ring 38, 56068
Koblenz**

sowie

der IKK Südwest, Saarbrücken

über den Genehmigungsverzicht für-ärztliche Verordnungen über
Rehabilitationssport/Funktionstraining.

§ 1 Gegenstand der Ergänzungsvereinbarung

1) Mit dieser Ergänzungsvereinbarung wird der grundsätzliche Verzicht der IKK Südwest auf die vorherige Genehmigung der ärztlichen Verordnung (Erst- und Folgeverordnung) für Rehabilitationssport/Funktionstraining für Versicherte der IKK Südwest ab dem 01.01.2017 geregelt.

Sie ersetzt grundsätzlich die Regelung der Genehmigung in § 8 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2012.

Eine vorherige Kostenübernahmeerklärung durch die IKK Südwest für den verordneten Zeitraum ist für Versicherte der IKK Südwest ab dem 01.01.2017 nicht mehr erforderlich. Die IKK Südwest behält sich jedoch vor, die Abrechnungen im Nachgang zu prüfen und ggf. zu kürzen, z.B. Nicht-Vorliegen des Arztstempels oder bei Nicht-Beachtung des vorgegebenen Leistungszeitraums.

Der Leistungszeitraum beginnt mit der Inanspruchnahme der ersten Übungseinheit und richtet sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011.

2) § 6 Abs. 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssport vom 01.01.2012 („Leistungsumfang“) wird durch die Ergänzungsvereinbarung wie folgt geändert:

Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen ärztlichen Verordnung (Muster 56) bei Erfüllung der beispielhaft oben genannten sonstigen Voraussetzungen.

3) Durch die Ergänzungsvereinbarung wird § 15 Abs. 4 der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012 insoweit geändert, dass folgende Ziffern des § 15 Abs. 4 im Rahmen der Ergänzungsvereinbarung nicht als Verstöße gelten, soweit die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Annahme nicht genehmigter Verordnungen
2. Erbringung nicht genehmigter Verordnungen

4) Die Ergänzungsvereinbarung ändert § 15 Abs. 4 Ziffer 5 wie folgt ab:

Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten unabhängig von der Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 17.4 der Rahmenvereinbarung)

5) Die Ergänzungsvereinbarung ändert Ziffer 2, 3, 4, 7 und 9 der Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport vom 01.01.2016, Anlage 1a zur Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01.01.2012, insoweit ab, dass es aufgrund der Genehmigungsfiktion keiner ausdrücklichen Genehmigung dieser Leistung durch die Krankenkasse bedarf. Der Leistungserbringer muss sich jedoch versichern, dass der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Menschen (Ziffer 2), des Rehabilitationssports im Wasser (Ziffer 3), des Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Ziffer 4), des Rehabilitationssports in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (Ziffer 7) bzw. die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports für Kinder im Wasser (Ziffer 9) bestätigt hat.

6) Die weiteren Regelungen und Abrechnungsbestimmungen der Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes vom 01.01.2012 werden von dieser Vorgehensweise nicht berührt.

Die durchführenden Mitglieder der Trägerverbände als auch die Vertragspartner verpflichten sich, diese und die Vorgaben der BAR-Rahmenvereinbarung entsprechend anzuwenden.

So haben die die Behandlung durchführenden Mitglieder der Trägerverbände darauf zu achten, dass alle für die Abrechnung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen; insbesondere, dass auf der Verordnung der Arztstempel bzw. die Unterschrift des Arztes vorhanden ist und dass der maximale Leistungszeitraum (Rehabilitationssport 18 bzw. 36 Monate, Rehabilitationssport in Herzgruppen 24 Monate, bei Folgeverordnung jeweils 12 Monate, Funktionstraining 12 bzw. 24 Monate) eingehalten wird.

7) Für die Gültigkeitsdauer der Verordnungen verweisen wir auf die entsprechenden Kapitel der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (in der Fassung vom 01.01.2011).

8) Die o.g. Verbände informieren ihre Mitglieder über diese Regelungen in einem Rundschreiben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

1) Es besteht Einigkeit, dass diese Vereinbarung keine Auswirkungen auf die anderen Krankenkassen und deren Versicherten hat, insbesondere deren Rechte aus § 15 bleiben unberührt; zudem bleiben die Rechte und Pflichten der Trägerverbände und ihrer Mitglieder aus der „Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012“ gegenüber den anderen Krankenkassen unbeeinträchtigt. Zudem sind sich die Parteien der vorliegenden Vereinbarung einig, diese nicht zu Werbezwecken einzusetzen.

2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Koblenz, Mainz, Saarbrücken



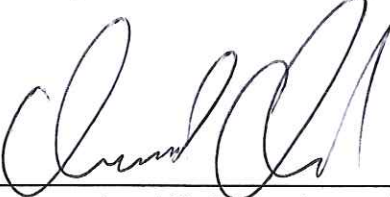
Behinderten- und Rehabilitations-
Sportverband Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz



IKK Südwest, Saarbrücken



Landessport Rheinland-Pfalz e.V., Mainz



Landesverband für Prävention und
Rehabilitation von Herz-Kreislauf-
Erkrankungen Rheinland-Pfalz e.V., Koblenz